



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Zeichen: **KiJA-600.047/1-Ze/Sch**
Bearbeiterin: *Dr. Roswitha Zeisel*
T. 070 7720 140 02

07 06 2005

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Strafprozessordnung 1975 und das
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden;
Stellungnahme zu BMJ-L578.023/0003-II
3/2005 v. 28.4.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich begrüßt die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft die durch gegenständlichen Entwurf geschaffene Möglichkeit des Einbaues von Opferschutzrechten in die geltende Strafprozessordnung bis Ende 2007.

Grundsätzlich wird jedoch festgehalten, dass sämtliche im Strafprozessreformgesetz, BGBl.I, Nr.19/2004, enthaltenen Opferschutzrechte eine dringende Notwendigkeit darstellen und für minderjährige Opfer unverzichtbar sind.

Betreffend die dringlichsten Anliegen wird die Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung besonders begrüßt.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft sieht die weiteren aufgenommenen dringlichsten Anliegen wie die erweiterten Belehrungs- und Informationsrechte, die aufgenommene Verpflichtung, Verletzte mit Achtung und Würde zu behandeln sowie deren Wiedergutmachungsinteressen zu wahren und zu fördern, nicht nur von grundsätzlicher Bedeutung sondern von großer Notwendigkeit für minderjährige Opfer.

Wie auch unsere Erfahrung gezeigt hat, sind von Gewalt sehr oft ausländische Opfer betroffen, weshalb es unerlässlich ist und es als sehr positiv gesehen wird, dass Übersetzungshilfe für fremdsprachige Verletzte ebenfalls im Entwurf vorgezogen wird.

Folgende Kritikpunkte werden jedoch angemerkt:

Die Verankerung des Anspruches auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wird zwar begrüßt, die Kinder- und Jugendanwaltschaft fordert jedoch für minderjährige Opfer eines Sexual- bzw. Gewaltdeliktens einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale und

juristische Prozessbegleitung nicht nur auf Verlangen, sondern ex lege. Auf Grund der Situation minderjähriger Gewalt- und Missbrauchsoffer kann nur dadurch eine Wahrung ihrer Rechte gewährt werden.

In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich bei Sexual- und Gewaltdelikten um strafbare Handlungen innerhalb des engsten Familien- oder Bekanntenkreises, weshalb sich häufig eine Interessenskollision zwischen den Erwachsenen und den betroffenen Minderjährigen ergibt. Das heißt, es kann nicht garantiert werden, dass der gesetzliche Vertreter - selbst bei ausreichender Information durch die Behörden - Opferschutzeinrichtungen auch tatsächlich von sich aus kontaktiert. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Anzeige sollen also die vom Bundesministerium für Justiz mit Prozessbegleitung beauftragten bewährten und geeigneten Einrichtungen für die Prozessbegleitung verantwortlich sein.

Weiterhin hält die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft auch hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten Bedenken. Laut Entwurf soll nur jenen Personen Anspruch gewährt werden, die erheblicher Gewalt ausgesetzt worden sind. Für Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Handlung Gewalt ausgesetzt worden sein könnten, ist laut Entwurf eine Erheblichkeitsschwelle vorzusehen, um eine gewisse Gleichartigkeit hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit herzustellen.

Hiezu wird angemerkt, dass eine derartige Erheblichkeitsüberprüfung bei minderjährigen Gewaltopfern nicht durchzuführen ist, sondern diesen bei jeglicher Form von Gewalt Anspruch auf Prozessbegleitung zustehen muss.

Schließlich ist zu bedenken, dass Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in den meisten Fällen von nahen Angehörigen ausgeübt wird, zu dem sie nicht nur in einem Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnis stehen, sondern zu der sie auch ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut haben, weshalb bei Kindern und Jugendlichen die persönliche Betroffenheit naturgemäß erheblich ist.

Ebenfalls begrüßt wird die Aufnahme der aktiven Informationsverpflichtung gegenüber Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben sowie jenen, die von Gewalt in Wohnungen betroffen sind. Laut Entwurf sind auf Grund der besonderen Gefährdungs- und Interessenslage diese Personen von einer Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz, unverzüglich von amtswegen zu verständigen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft fordert jedoch auf Grund der bereits erwähnten besonderen Gefährdungs- und Interessenslage dieser Personen auch im Falle einer vorzeitigen Haftentlassung unverzüglich eine Verständigung von amtswegen.

Es wird ersucht, die aktive Informationsverpflichtung diesbezüglich zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ.

Dr. Roswitha Zeisel